



Jugendordnung

März 2003

Laubegaster Ruderverein Dresden e.V

Laubegaster Ufer 8
01279 Dresden
Telefon/Fax: 0351 2581163

Präambel

Die Jugendordnung soll die Mitarbeit, die Mitverantwortung und die Mitbestimmung der Jugendlichen im Laubegaster Ruderverein Dresden regeln. Eine sinnvolle Jugendarbeit setzt die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Toleranz untereinander und mit den anderen Mitgliedern des Vereins voraus.

§1 Zugehörigkeit

Zur Ruderjugend gehören alle Mitglieder des LRVD bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Bei Veranstaltungen der Ruderjugend des LRVD können auch Vereinsmitglieder mitwirken, die das 18. Lebensjahr schon vollendet haben.

§2 Organe der Ruderjugend

Die Organe der Ruderjugend sind:

- die Jugendversammlung (JV)
- die Jugendvollversammlung (JVV)
- der Jugendwart (+Schriftführer) (JW)

- a) Die Jugendversammlung wird nach Bedarf vom Jugendwart einberufen. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher per Aushang angekündigt werden. Die JV dient der Information über anstehende Probleme.
- b) Die Jugendvollversammlung findet vor den Mitgliederversammlungen des Vereins statt, in denen Vorstandswahlen durchgeführt werden und über den Finanzplan beschlossen wird. Anträge an die JVV sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an den

Jugendwart zu richten. Der Termin für die JVV muss mindestens vier Wochen vorher per Aushang bekannt gegeben werden.

Die Aufgaben der JVV:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des JW
- Entlastung des JW
- Wahl des neuen JW und des Schriftführers
- Anträge, Diskussionen, Abstimmung
- Beratung über den Haushaltsvorschlag

§3 Wahlen und Abstimmungen

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen im Sinne des §1 Satz 1. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmungen zur Änderung der Jugendordnung sind gemäß §17 der Satzung des LRVD nur durch die Jugendvollversammlung möglich und erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§4 Aufgaben des Jugendwartes

Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er gehört dem Vorstand mit Sitz und zwei Stimmen an. Er vertritt die Ruderjugend in allen übergeordneten Gremien.

Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der Ruderjugend des LRVD im Vorstand und in der Mitgliederversammlung des Vereins
- Geschäftsführung zwischen den Jugendvollversammlungen
- Information über Angebote durch Aushänge
- Überwachung der Arbeitsstundenstatistik der Ruderjugend

Zur Erfüllung der Aufgaben ist es dem JW gestattet Arbeiten an den Schriftführer oder andere durch ihn ausgewählte Mitglieder der Ruderjugend zu delegieren.

§5 Finanzen

Der Jugendetat besteht aus:

- 10% der Jugendmitgliedsbeiträge
- zweckgebundenen Spenden
- Zweckgebundenen Spenden aus der öffentlichen Hand (außer Zuschüsse für trainierende Jugendliche)

Die Mittel werden ausschließlich für die allgemeine und sportliche Jugendarbeit verwendet.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in einfacher Form dem Schatzmeister im Vorstand des LRVD nachzuweisen und von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren.

Für die Zahlung von Start- und Meldegeldern gilt die Geschäftsordnung des LRVD.

§6 Arbeitsstunden

Alle Mitglieder der Ruderjugend sollen im Laufe eines Kalenderjahres 15 Arbeitsstunden erbringen. Am Jahresende nicht erbrachte Arbeitsstunden können bis zum 31.03. des Folgejahres nachträglich erbracht oder durch eine Summe von 4€h abgegolten werden. Sofern dies bis zum 31.03. des Folgejahres nicht geschehen ist, ist dem entsprechenden Mitglied der Ruderjugend die Nutzung des Bootshauses und dessen Inventar nicht gestattet.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des LRVD auf Antrag.

§7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt nach Bestätigung des Vorstandes des LRVD in Kraft.